

Änderungssatzung des Landkreises Zwickau zur „Satzung des Landkreises Zwickau für die Volkshochschule Zwickau vom 26. September 2013“

Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Zwickau in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung für die Volkshochschule Zwickau

Die Satzung des Landkreises Zwickau für die Volkshochschule Zwickau vom 26. September 2013 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 6. Jahrgang, Nr. 10 vom 23. Oktober 2013, Seite 4) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 4 Absatz 1 Satz 2** wird nach dem Wort „(AGB)“ ein Komma eingefügt.

2. **§ 5** wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „1. Januar 2014“ wird durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.
- b) Die Angabe „31. Dezember 2013“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
- c) Die Angabe „Herbstsemester 2013“ wird durch die Angabe „Herbstsemester 2022“ ersetzt.

3. **Die Anlage zu § 4 Abs. 2** wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 4 Abs. 2)

Grundsätze der Entgeltberechnung für die Inanspruchnahme der Volkshochschule Zwickau

1. Das Entgelt für die Inanspruchnahme an VHS-Veranstaltungen berechnet sich unter Zugrundelegung
 - a) der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchschnittlich verursachten Sach- und Personalkosten,
 - b) einer Unterrichtseinheit (UE) von 45 Minuten,
 - c) der Teilnahme von mindestens vier Benutzern an der VHS-Veranstaltung

aus dem Veranstaltunggrundbetrag in Höhe von

1,00 EUR bis 10,00 EUR	Fachbereich Beruf und Gesellschaft
1,00 EUR bis 10,00 EUR	Fachbereich Kultur
1,00 EUR bis 10,00 EUR	Fachbereich Gesundheit
1,00 EUR bis 10,00 EUR	Fachbereich Sprachen

multipliziert mit der Anzahl der Unterrichtseinheiten der jeweiligen VHS-Veranstaltung.

Zu dem sich hieraus ergebenden Betrag wird eine Pauschale für Verwaltungsaufwendungen hinzugerechnet, die jährlich neu berechnet wird.

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Entgelte zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

2. Für Informationsveranstaltungen, die der Öffentlichkeitswerbung, der Teilnehmerakquise oder Bedarfsanalyse dienen und als solche im VHS-Angebot ausdrücklich ausgewiesen sind, werden keine Entgelte erhoben.

3. Bei unterbelegten VHS-Veranstaltungen kann ein leistungskostendeckendes Entgelt pro Benutzer berechnet werden, wenn die Durchführung dieser Veranstaltung unter diesen Bedingungen von den Benutzern beantragt wird. Eine VHS-Veranstaltung gilt als unterbelegt nach Satz 1, wenn sich zum Zeitpunkt des geplanten Kursbeginns weniger als vier Benutzer angemeldet haben.
4. Für VHS-Veranstaltungen,
 - a) die nicht der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Weiterbildung unterliegen, oder
 - b) die mit besonderem Kostenaufwand (insbesondere wegen erhöhten Sachkosten, Honorarkosten, Fahrt- und Unterbringungskosten) einhergehen, berechnet sich das Entgelt nach den tatsächlich der VHS entstehenden Kosten.
5. Das Entgelt für Prüfungen wird anhand der für diese jeweilige Prüfung tatsächlich entstehenden Sach- und Personalkosten ermittelt.
6. Für die Ausstellung von Qualifikationsnachweisen ist ein pauschalisiertes Entgelt in Höhe von 5,00 EUR zu zahlen.
7. Für VHS-Veranstaltungen, für die ein Entgelt von mindestens 30,00 EUR berechnet wird, kann die VHS mit
 - Kindern, Schülern, Studenten, Auszubildenden,
 - Freiwilligen gemäß § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz oder § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz,
 - Empfängern von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder von Erziehungsgeld nach dem Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetz,
 - Empfängern von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt oder von Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - Empfängern von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
 - Empfängern von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz,
 - Empfängern von Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - Schwerbehinderten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (GdB mindestens 50),
 - Inhabern des Sächsischen Familienpasses oder eines Passes einer kreisangehörigen Kommune des Landkreises Zwickau, der dieselben Zugangsvoraussetzungen hat

eine Ermäßigung in Höhe von 30 % vor Veranstaltungsbeginn vereinbaren, wenn die erforderlichen Nachweise der VHS vorgelegt werden.

Veranstaltungen, die nicht vom Freistaat Sachsen gefördert, von anderen Stellen bezuschusst oder bezahlt werden, Bildungs- und Studienreisen, Exkursionen sowie Materialkosten sind nicht ermäßigungsfähig.

8. Zur Teilnehmergewinnung können Nachlässe gewährt werden.“

§ 2 Neubekanntmachung

Der Landrat kann den Wortlaut der Satzung des Landkreises Zwickau für die Volkshochschule Zwickau in der vom 1. Januar 2023 an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau bekannt machen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft